



**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 39/2022**

Hagen, 15. Dezember 2022

Inhalt

- 1. Verfahrensrichtlinie der Fakultät für Psychologie
für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre,
Studienorganisation und Weiterbildung der FernUniversität in Hagen
vom 16. November 2022**

3





**Verfahrensrichtlinie der Fakultät für Psychologie
für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre,
Studienorganisation und Weiterbildung
der FernUniversität in Hagen
vom 16. November 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1, § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, i. V. m. § 1 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung der FernUniversität in Hagen vom 24. Dezember 2008 hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung die folgende Verfahrensrichtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensrichtlinie gilt für alle Studienangebote der Fakultät.
- (2) Weiterbildungsangebote gem. § 62 HG NRW ohne Akkreditierung (Weiterbildungszertifikate) weisen qualitätssichernde Verfahren entsprechend der „Leitlinien zur wissenschaftlichen Weiterbildung“ der FernUniversität in der jeweils aktuellen Fassung nach und stimmen diese mit der für Evaluationen zuständigen Einheit der Hochschule ab.

§ 2 Ziele der Regelungen in der Verfahrensrichtlinie

- (1) Diese Verfahrensrichtlinie zielt im Rahmen des Qualitätsmanagements der Fakultät auf die Umsetzung der Qualitätsziele, wie die Fakultät sie auf ihrer Webseite zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre beschreibt, sowie der Rahmung der in das Qualitätsmanagement eingebetteten Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren der Fakultät.
- (2) Die Verfahrensrichtlinie dient der Ableitung und Umsetzung von Weiterentwicklungsmaßnahmen auf Ebene der Fakultät, der Studienangebote sowie einzelner Module und Lehrveranstaltungen unter Bezugnahme auf deren Qualitäts- und Qualifikationsziele, auf daraus abgeleitete Indikatoren und auf Ergebnisse der Prüfung von Indikatoren anhand von quantitativen und qualitativen Instrumenten der Qualitätssicherung.
- (3) Die Verfahrensrichtlinie definiert Austauschformate, die die Entwicklung einer Qualitätskultur in Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung fördern und legt dar, an welcher Stelle und in welcher Weise Ergebnisse aus Verfahren der Qualitätssicherung kommuniziert und veröffentlicht werden.

§ 3 Austauschformate

- (1) Der hochschulweite Arbeitskreis der QM-Beauftragten dient dem regelmäßigen fakultäts- und bereichsübergreifenden Erfahrungsaustausch zu qualitätsrelevanten Aspekten in Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung.



(2) Der Fakultätsrat dient dem fakultätsweiten Austausch über die Qualitätsziele der Fakultät, über daraus abgeleitete Indikatoren, über die durch die Evaluationsergebnisse und weitere Kennwerte beschriebene Qualität der Studienangebote sowie über qualitätssichernde und -entwickelnde Maßnahmen in der Fakultät. Mindestens jährlich soll ein Austausch stattfinden, an dem der Studienbeirat beteiligt werden soll. Hierbei werden unter anderem Ergebnisse aus (Re)Akkreditierung, aus der Evaluation des Studiensystems, aus der Evaluation der Lehre (u.a. von Modulen und Lehrveranstaltungen) sowie Informationen aus dem akademischen Berichtswesen (u.a. Studienverlaufs- und Prüfungsanalysen) und vom Feedback-Management zusammengeführt, um einen ganzheitlichen Blick auf die Qualität des jeweiligen Studienangebots zu gewährleisten.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Der bzw. die QM-Beauftragte wird durch den Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt und durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. Die Wahl soll zeitgleich mit der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans erfolgen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der QM-Beauftragte ist am fakultätsweiten Austausch im Fakultätsrat beteiligt und berichtet im hochschulweiten Arbeitskreis der QM-Beauftragten über Aktivitäten in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung, über Maßnahmen, Erkenntnisse und Good-Practice-Beispiele der Fakultät.

(2) Die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung in der Fakultät obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Sie bzw. er verantwortet darüber hinaus den qualitätsbezogenen Austausch im Fakultätsrat.

(3) Auf Ebene der Studienangebote verantwortet die Dekanin oder der Dekan in Zusammenarbeit mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator den Austausch über die Qualitätssicherung und -entwicklung für das jeweilige Studienangebot. Sie berichten in der Regel jährlich über die Aktivitäten und Ergebnisse im Fakultätsrat.

(4) Auf Ebene der Module verantworten die Modulverantwortlichen den Austausch über die Qualitätssicherung und -entwicklung des jeweiligen Moduls inklusive der ggf. eingebetteten Lehrveranstaltungstypen und -formate.

§ 5 Verfahren der Qualitätssicherung in der Fakultät

(1) Die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren, insbesondere von studentischen Evaluationen, erfolgt überwiegend digital.

(2) Paragraph 6 dieser Verfahrensrichtlinie definiert die Nutzung dieser hochschulweiten Qualitätssicherungsinstrumente auf Ebene der Fakultät, ihrer Studienangebote, der Module und einzelner Lehrveranstaltungen.

(3) Die an der Fakultät aktuell eingesetzten Qualitätssicherungs- und -entwicklungsverfahren (u.a. Einsatz von Evaluationen der Module und Lehrveranstaltungen) sowie ausgewählte Ergebnisse (u.a. aus Akkreditierungen und Evaluationen des Studiensystems) werden hochschulöffentlich auf der fakultätseigenen Webseite zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre dargestellt. Näheres regelt § 7.



§ 6 Nutzung von Instrumenten der Qualitätssicherung

(1) Im Rahmen der Evaluation des Studiensystems werden die Studierenden in den grundständigen Studienangeboten der Fakultät während ihres Studiums in der Regel zwei Mal und nach ihrem Studienende ein weiteres Mal befragt, entweder als Absolventin bzw. Absolvent oder als exmatrikulierte Person ohne Studienabschluss. Die Befragungen werden hochschulweit und durch die für Evaluationen zuständige Einheit der Hochschule durchgeführt. Ergebnisse der Evaluation des Studiensystems werden insbesondere für die Betrachtung der Qualität auf Ebene der Studienangebote genutzt.

(2) Akkreditierung und Reakkreditierung befördern die Qualitätsentwicklung der Studienangebote durch ein etabliertes Peer-Review-Verfahren. Akkreditierungsverfahren werden turnusmäßig alle acht Jahre durchgeführt. Ergebnisse von Akkreditierung und Reakkreditierung werden insbesondere für die Betrachtung der Qualität auf Ebene der Studienangebote genutzt.

(3) Das akademische Berichtswesen stellt u.a. Studienverlaufs- und Prüfungsanalysen zur Verfügung. Ergebnisse dienen insbesondere der Analyse von strukturellen Hürden im Studienverlauf.

(4) In allen Modulen der Studienangebote der Fakultät soll mindestens alle vier Semester eine Befragung der Studierenden stattfinden. Diese Modulevaluation wird durch die für Evaluationen zuständige Einheit der Hochschule in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan, der bzw. dem QM-Beauftragten und den Modulverantwortlichen durchgeführt. Ergebnisse der Modulevaluation dienen in der Fakultät zur Betrachtung von Qualität auf Ebene der Studienangebote sowie auf Ebene der Module.

(5) Synchroner Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Mentorierte im Präsenz-, Online- oder Hybridformat im Live-Stream) in den Studienangeboten der Fakultät sollen in der Regel alle vier Semester durch die Teilnehmenden evaluiert werden. Die Befragungen werden in der Regel durch die für Evaluationen zuständige Einheit der Hochschule durchgeführt.

(6) Die Evaluation von asynchronen Lehrveranstaltungstypen erfolgt grundlegend im Rahmen der Modulevaluation. Darüber hinaus sind die Modulverantwortlichen verpflichtet, eine studentische Feedbackmöglichkeit zu Lehrtexten in den jeweiligen Online-Kurs-Umgebungen (z.B. Moodle) einzurichten.

(7) Das Feedbackmanagement bündelt qualitätsbezogene Rückmeldungen der Studierenden und unterstützt dabei, qualitätsrelevante Informationen in Hinblick auf Studienangebote, Module und einzelne Lehrveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Umgang mit Ergebnissen aus Verfahren der Qualitätssicherung: Datenschutz, Einsichtnahme, Weitergabe, Veröffentlichung

(1) Alle mittels Instrumenten der Qualitätssicherung erhobenen personenbezogenen Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Diese Pflicht zur Anonymisierung betrifft alle im vorstehenden § 6 dieser Verfahrensrichtlinie beschriebenen Instrumente und umfasst die personenbezogenen Daten der Befragten sowie die der Lehrenden, Modulverantwortlichen oder anderer beteiligter Personen.

(2) Die Einsichtnahme in Ergebnisse aus Verfahren der Qualitätssicherung auch vor Anonymisierung der betroffenen Lehrenden ist an die in § 4 definierten Verantwortlichkeiten und Rollen gebunden. Die Dekanin oder der Dekan und die bzw. der QM-Beauftragte sind zur Einsichtnahme in Ergebnisse der gesamten Fakultät berechtigt; die jeweiligen Modulverantwortlichen sind zur Einsichtnahme in Ergebnisse des jeweiligen Moduls berechtigt.



(3) Alle Modulverantwortlichen, Lehrenden und betreuenden Personen sind verpflichtet, die vollständigen Ergebnisse der Evaluation ihrer Module und ihrer Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der offenen Antworten, den Beteiligten zeitnah und in anonymisierter Form zur Kenntnis zu geben. Bei Modulen oder Lehrveranstaltungen mit mehreren Beteiligten ist deren Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmung ist auch einzuholen, wenn die entsprechenden Evaluationsergebnisse für weitere Zwecke, bspw. Bewerbungen, genutzt werden sollen. Eine lediglich auszugsweise Veröffentlichung ist kenntlich zu machen.

(4) Die Fakultät veröffentlicht auf ihrer fakultätseigenen Webseite zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre den Turnus für die Nutzung von Instrumenten der Qualitätssicherung, zentrale Ergebnisse, Erkenntnisse und abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensrichtlinien der Fakultät für Psychologie werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 16. November 2022.

Hagen, den 15. Dezember 2022

Die Dekanin
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ingrid Josephs

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*